

## Rechtliche Begründung zur 1. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

### **§ 2 Abs. 3 und 3a; § 21 Abs. 13:**

Die Regelungen hinsichtlich der Gleichstellung des Ninja-Passes mit einem 2G-Nachweis werden klarer formuliert. Abs. 3a stellt klar, dass für Personen im schulpflichtigen Alter, die zB keine Schule (in Österreich) besuchen, die gleichen Regelungen und insofern die Gleichstellung mit einem 2G-Nachweis zur Anwendung gelangen, wenn gleichartige Tests und Testintervalle wie in der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22) eingehalten werden. Die sinnngemäße Anwendung bezieht sich auch auf Abs. 3 letzter Satz, wonach die Gleichstellung auch am sechsten und siebten Tag nach der ersten Testung gilt (im Fall der Schultestungen sohin am Samstag und Sonntag; bei außerschulischen Testungen abhängig vom Tag der ersten Testung).

Erfolgt eine Testung außerhalb der Schule zB durch ein schulpflichtiges Kind, das in Österreich keine Schule besucht, an einem Dienstag und werden darauf folgend weitere Testungen jeweils am Donnerstag und Samstag vorgenommen, liegt auch am Sonntag und Montag ein 2G-Nachweis gleichgestellter Nachweis vor.

Das schulpflichtige Alter richtet sich wie schon in der rechtlichen Begründung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ausgeführt nach den §§ 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 (neun Schuljahre lang, startend mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September).

Inhaltlich wird auf die Begründungen der Vorverordnungen und die fachliche Begründung verwiesen.

### **§ 14 Abs. 2:**

Es erfolgt durch die Einschränkung des Verweises auf § 7 Abs. 1 bis 4 und 6 letzter Satz eine Klarstellung, dass in Bezug auf das COVID-19-Präventionskonzept und den COVID-19-Beauftragten bei Zusammenkünften, an denen Speisen und Getränke verabreicht werden, § 14 Abs. 4 zur Anwendung gelangt (dh erst ab 50 Personen erforderlich).

### **§ 14 Abs. 3 und 8:**

In § 14 Abs. 3 wird vorgesehen, dass auch bei Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 in „4+6-Konstellationen“ keine Maskenpflicht gilt.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 8 wird festgehalten, dass sich die Ausnahme der Anzeige- und Bewilligungspflicht für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich bereits bisher aus gesetzeskonformer Interpretation (§ 5 Abs. 4 COVID-19-MG) ergeben hat. Es erfolgt nunmehr aber eine explizite Aufnahme in den Verordnungstext.

### **§ 19 Abs. 8:**

Es wird ein im Zuge der Erstellung der 6. COVID-19-Maßnahmenverordnung entstandenes legislatives Versehen behoben.

Kultureinrichtungen, an denen nicht überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, sollen – wie auch bisher aufgrund der Ähnlichkeit zu Betriebsstätten des Handels in Bezug auf die Interaktion zwischen Kunden – nicht der Kontaktdatenerhebungspflicht unterliegen.